



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

**Vom 20. Dezember 2004**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22. November 2001, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren erhält folgende Fassung:

**Anlage  
zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Ein-  
sätze und andere Leistungen Freiwilliger Feuerwehren**

**Vom 20. Dezember 2004**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich, soweit nicht anders angegeben, aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.



## Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/48 je	4,00 €
1.2 Löschfahrzeug LF 16, LF 16TS je	5,00 €
1.3 Rüstwagen RW II	7,00 €
1.4 Drehleiter DLK	9,00 €
1.5 Schlauchwagen	5,00 €
1.6 Mehrzweckfahrzeug, Einsatzleitwagen je	2,00 €
1.7 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	4,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 26/25, TLF 24/48 je	66,00 €
2.2 Löschfahrzeug LF 16, LF 16TS je	88,00 €
2.3 Rüstwagen RW II	95,00 €
2.4 Drehleiter DLK	157,00 €
2.5 Schlauchwagen	88,00 €
2.6 Mehrzweckfahrzeug, Einsatzleitwagen je	12,00 €
2.7 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	128,00 €
2.8 Geräteanhänger ohne Material	11,00 €

## 3. Arbeitsstundenkosten (Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten)

Die Höhe der Kosten für die Benutzung/Überlassung eines feuerwehrtechnischen Gerätes wird nach den anfallenden Arbeitsstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1 Pumpe eines Tanklöschfahrzeuges	24,00 €
3.2 Pumpe eines anderen Löschfahrzeuges	24,00 €
3.3 Tragkraftspritze TS 8/8	49,00 €
3.4 Ölumfüllpumpe mit Strom	16,00 €
3.5 Öl- und Wassersauger	17,00 €

3.6	Tauchpumpe mit Elektromotor	14,00 €
3.7	Turbolenzpumpe	8,00 €
3.8	Wasserstrahlpumpe mit Wasser aus Hydrant	12,00 €
3.9	Schlauchboot	16,00 €
3.10	A/B-Saugschlauch einschl. Reinigung	4,00 €
3.11	B/C-Druckschlauch einschl. Reinigung	5,00 €
3.12	Heuwehrgerät	16,00 €
3.13	Flutlichtscheinwerfer	12,00 €
3.14	Beleuchtungsanhänger (Lichtgiraffe)	47,00 €
3.15	Drehstromgenerator 5 KVA	36,00 €
3.16	Drehstromgenerator 20 KVA	52,00 €
3.17	Hydraulik-Rettungsgerät	77,00 €
3.18	Greifzug	16,00 €
3.19	Motorkettensäge/Trennschleifer	31,00 €
3.20	Schweiß- und Schneidgerät (Autogen)	66,00 €
3.21	Ölauffangbehälter (pro Tag)	31,00 €
3.22	Pressluftatmer	25,00 €
3.23	Vollschutzanzug	62,00 €
3.24	Kanal- und Leckdichtkissen	31,00 €
3.25	Gasspürgerät/Exmeter	47,00 €
3.26	Pulverlöscher P250	8,00 €
3.27	Drucklüfter	21,00 €

#### 4. Wartung, Pflege und Reparaturen (freiwillige Leistungen)

4.1	Pressluftatmer und Lungenautomat prüfen je Stk.	12,00 €
4.2	Lungenautomat reinigen und desinfizieren je. Stk.	9,00 €
4.3	Atemschutzmaske prüfen je Stk.	9,00 €
4.4	Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren je Stk.	9,00 €
4.5	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Atemschutzgerät	12,00 €
4.6	Pauschale für halbjährliche Prüfung pro Maske	9,00 €
4.7	Pauschale für Prüfung, Reinigung und Desinfektion von Atemschutzgerät und Maske nach Verwendung	39,00 €
4.8	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzgerät	11,00 €
4.9	1/6-Jahrespauschale für Grundüberholung pro Atemschutzmaske	2,00 €
4.10	Pauschale für TÜV Atemluftflasche	1,00 €
4.11	Atemluftflasche füllen, 4 Liter	3,00 €
4.12	Atemluftflasche füllen, 6 Liter	5,00 €
4.13	Vollschutzanzug reinigen je Std.	35,00 €
4.14	Schläuche vulkanisieren pro qcm	1,00 €
4.15	Schläuche einbinden je Stk.	7,00 €
4.16	Sonstige Reparaturen werden nach Ziffer 5 verrechnet, Materialkosten (notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, etc.) nach Anfall zu Tagespreisen, zuzüglich anteiliger Beschaffungskosten.	

## Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Sie betragen je Stunde für

5.1	den Feuerwehrkommandanten	18,00 €
5.2	jeden Feuerwehrmann	18,00 €
5.3	freiwillige Leistungen des Gerätewarts	35,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bad Windsheim, 20. Dezember 2004

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Wolfgang Eckardt

## Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und  
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
Vom 20. Dezember 2004**

beschlossen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt  
(Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäfts-  
stunden auf.

Bad Windsheim, 20. Dezember 2004  
STADT BAD WINDSHEIM

  
Eckardt  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der


**Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und  
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren  
Vom 20. Dezember 2004**

erfolgte am 20. Dezember 2004

Ausgehängt am: 20. Dezember 2004

Abgenommen am: **11. Jan. 2005**

Bad Windsheim, 20. Dezember 2004  
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.  
  
Hofmann  
Verw.-Amtmann